

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7158

Ergänzende Stellungnahme

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und
des Landesrichtergesetzes sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ver-
fassung des Landes Schleswig-Holstein**

(LT-Drs. 20/4531 und 20/4532)

zu Händen von Herrn Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

11.09.2026

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Notare
RA Dr. Simon Diethelm Meyer
Schwedenkai 1, 24103 Kiel

E-Mail: simon.meyer@bmz-recht.de
www.bmz-recht.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergänze ich meine Stellungnahme vom 09.09.2026 wie folgt:

Eine verfassungstreue Beamtenschaft ist ein Eckpfeiler des Rechtsstaats. Zu dem Kernbestand an beamtenrechtlichen Strukturprinzipien, der nach Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlichen Schutz genießt, gehört das Lebenszeitprinzip.¹ Es hat die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten.² Eine anerkannte Ausnahme vom Lebenszeitprinzip stellen die politischen Beamten dar.³ Anders als andere Beamte können politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Ihre sachliche Rechtfertigung findet die Ausnahmekategorie der politischen Beamten darin, dass diese nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen.⁴ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt die Ausnahmekategorie der politischen Beamten engen verfassungsrechtlichen Grenzen. So hat das Bundesverfassungsgericht die in § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW a.F. verankerte Möglichkeit, Polizeipräsidenten, sofern sie Beamte auf Lebenszeit sind, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar angesehen.⁵

Auch das schleswig-holsteinische Beamtenrecht kennt die Ausnahmekategorie der politischen Beamten. Nach § 37 LBG SH gehören zu den politischen Beamtinnen und Beamten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher der Landesregierung. Anders als andere Länder, etwa Nordrhein-Westfalen (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW), macht Schleswig-Holstein derzeit nicht von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Personen, etwa den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung, zu politischen Beamten zu erklären.

Allerdings steht dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit offen, den Kreis der politischen Beamten durch Gesetz mit einfacher Mehrheit zu erweitern. Dabei unterliegt der

¹ BVerfG, Beschluss vom 09.04.2024 – 2 BvL 2/22, NVwZ 2024, 1082 Rn. 46.

² BVerfG, Beschluss vom 09.04.2024 – 2 BvL 2/22, NVwZ 2024, 1082 Rn. 46.

³ BVerfG, Beschluss vom 09.04.2024 – 2 BvL 2/22, NVwZ 2024, 1082 Rn. 51.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 09.04.2024 – 2 BvL 2/22, NVwZ 2024, 1082 Rn. 53.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 09.04.2024 – 2 BvL 2/22, NVwZ 2024, 1082 Rn. 59 ff.

Landesgesetzgeber lediglich den – im Verfassungstext nicht ausdrücklich festgeschriebenen – Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG. Beispielsweise könnte der Landesgesetzgeber den Leiter der für Verfassungsschutz zuständigen Abteilung zum politischen Beamten erklären. Infolgedessen könnte der Ministerpräsident den Leiter der Verfassungsschutzabteilung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Dies birgt die Gefahr, dass ein Ministerpräsident nach einem Regierungswechsel den Leiter der Verfassungsschutzabteilung durch einen politisch genehmen Beamten ersetzt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Personenkreis der politischen Beamten in Schleswig-Holstein verfassungsrechtlich festzuschreiben. Hierdurch wird die Möglichkeit, weitere Beamte zu politischen Beamten zu erklären, der Disposition des einfachen Gesetzgebers entzogen. Insbesondere wird verhindert, dass der Leiter der Verfassungsschutzabteilung mit einfacher Mehrheit zum politischen Beamten erklärt werden kann. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite der Ausnahmekategorie der politischen Beamten verfassungsrechtlich verankert. Eine entsprechende Regelung in der Landesverfassung könnte wie folgt lauten:

„Artikel 52a

Politische Beamtinnen und Beamte

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung Beamtinnen und Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen (politische Beamtinnen und Beamte), wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:

- 1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,*
- 2. Regierungssprecherin oder Regierungssprecher der Landesregierung.*

(2) Durch Gesetz können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages weitere politische Beamtinnen und Beamte bestimmt werden. Als politische Beamtinnen und Beamte dürfen nur solche Personen bestimmt werden, deren Aufgabenbereich in besonderer Weise das politische Vertrauen der Staatsführung voraussetzt und eine fortwährende Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung erfordert.“

Der Regelungsvorschlag orientiert sich an der bisherigen einfachgesetzlichen Regelung des § 37 LBG SH sowie an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 zu Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen (Az.: 2 BvL 2/22). Systematisch wird die Regelung in dem Abschnitt VII der Landesverfassung „Die Verwaltung“ verortet. Der Regelungsvorschlag knüpft die Bestimmung neuer politischer Beamter an die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bestimmung neuer politischer Beamter von einer breiten parlamentarischen Zustimmung getragen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Simon Diethelm Meyer